

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inkl. vorgelageretes Netz

1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung im Stromverteilungsnetz

Jahresleistungspreissystem

Preistabelle				
Entnahme	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis in €/kW *a	Arbeitspreis in Cent/kWh	Leistungspreis in €/kW *a	Arbeitspreis in Cent/kWh
Mittelspannung	9,49	4,47	106,52	0,59
Umspannung: Mittelspannung in Niederspannung	7,26	6,05	149,50	0,36
Niederspannung	6,68	6,52	104,12	2,62

Der Leistungspreis für Kunden mit Monatsleistungspreissystem beträgt 1/6 des Leistungspreises > 2.500 Bh/a. Der Arbeitspreis für Kunden mit Monatsleistungspreissystem ist identisch mit dem Arbeitspreis im Jahresleistungspreissystem für Kunden > 2.500 Bh/a

2. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung im Stromverteilungsnetz

Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet.

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme ≤ 100.000 kWh.

Preistabelle				
Haushalts- und Gewerbekunden unterbrechbare Anlagen	Grundpreis in €/a		Arbeitspreis in Cent/kWh	
	Nettopreis	Bruttopreis	Nettopreis	Bruttopreis
	22,50	26,78	6,56	7,81
-	-	2,26	2,69	

Die unter Punkt 1 bis 2 aufgeführten Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Abrechnung, Konzessionsabgabe und ggf. Blindstromlieferung und Umsatzsteuer sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten. Die Kosten für Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten. Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die veröffentlichten Netznutzungsentgelte unseres vorgelagerten Netzbetreibers.

3. Preise für Blindarbeit

Der Strombezug an der Entnahmestelle soll mit einem Leistungsfaktor cos φ zwischen 0,93 induktiv und 1,0 erfolgen. Wenn dieser Leistungsfaktor nicht eingehalten wird, ist vom Kunden zu eigenen Lasten in Abstimmung mit der SWLN eine geeignete Blindstromkompensation einzubauen. Wird der Leistungsfaktor unterschritten bzw. ist der Leistungsfaktor kapazitiv, so erfolgt die Verrechnung der angefallenen Blindarbeit zu folgenden Preisen:

Preistabelle		
Blindarbeitspreis	Blindarbeitspreis in Cent/kWh	
	Nettopreis	Bruttopreis
	2,45	2,92

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inkl. vorgelagertes Netz

4. Mess- und Abrechnungspreise

Entnahme oder Einspeisung mit Lastgangzählung

Preistabelle			
Messebene	Messstellenbetrieb in €/a	Messdienstleistung in €/a	Abrechnung in €/a
Mittelspannung	272,00	180,00	72,00
<i>davon Mittelspannungs-Wandler</i>	<i>200,00</i>		
Umspannung: Mittelspannung in Niederspannung	92,00	180,00	72,00
Niederspannung	92,00	180,00	72,00
<i>davon Niederspannungs-Wandler</i>	<i>20,00</i>		

Entnahme oder Einspeisung ohne Lastgangzählung

Preistabelle			
Entnahmestelle	Messstellenbetrieb in €/a	Messdienstleistung in €/a	Abrechnung in €/a
Arbeitszähler, Eintarif, ohne Wandler, ohne TK-Komponente	7,20	1,80	6,00
Arbeitszähler, Zweitarif, ohne Wandler, ohne TK-Komponente	7,20	1,80	6,00
Arbeitszähler, Zweirichtungszähler, ohne Wandler, ohne TK-Komponente	7,20	1,80	6,00
Niederspannung Stromwandler	20,00	-	-
Inkassozähler	7,20	1,80	6,00
Smart-Meter (Basiszähler)	7,20	1,80	6,00

Alle hier aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer von zurzeit 19 %.

Für die Entnahme ohne Lastgangzählung wird standardmäßig einmal pro Jahr eine Messung durchgeführt und eine Abrechnung erstellt. Jede zusätzliche Messdienstleistung wird wie folgt abgerechnet: jährlich (außerhalb Turnus) 6,00 €/a, halbjährlich 12,00 €/a, vierteljährlich 24,00 €/a, monatlich 72,00 €/a. Jede zusätzliche Abrechnung wird wie folgt abgerechnet: halbjährlich 12,00 €/a, vierteljährlich 24,00 €/a, monatlich 72,00 €/a. Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel und Ein- bzw. Auszug.

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inklusive vorgelagertes Netz

5. Sonderkunden-Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG

Netznutzer, die ein besonderes Abnahmeverhalten aufweisen (in der StromNEV näher spezifiziert), haben die Möglichkeit ein individuelles (reduziertes) Netzentgelt zu erhalten. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Weitere Informationen zur § 19 StromNEV-Umlage finden Sie auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de

Preistabelle			
Jahr	Letztverbrauchergruppe A in Cent/kWh	Letztverbrauchergruppe B in Cent/kWh	Letztverbrauchergruppe C in Cent/kWh
2016	0,378	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe B

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 Ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strommengen den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe C.

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inklusive vorgelagertes Netz

6. Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle

Gemäß des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt: „Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für Strombezüge aus auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde, für darüber hinausgehende Strombezüge um höchstens 0,05 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen, darf sich das Netzentgelt durch die Umlage für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages nach Satz 2 erhöhen.“

Preistabelle			
Jahr	Letztverbrauchergruppe A in Cent/kWh	Letztverbrauchergruppe B in Cent/kWh	Letztverbrauchergruppe C in Cent/kWh
2016	0,040	0,027	0,025

Letztverbrauchergruppe A

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage gemäß vorgenannter Umlage (Gruppe B).

Letztverbrauchergruppe C

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage gemäß vorgenannter Umlage (Gruppe C).

7. Umlage für abschaltbare Lasten

Gemäß der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten vom 28.12.2012 können Übertragungsnetzbetreiber nach § 18 dieser Verordnung die Aufwendungen gemäß § 9 des Kraft-Wärme- Kopplungsgesetzes ausgleichen. Die Belastungsgrenzen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG finden dabei keine Anwendung, d. h. die Umlage wird für alle Letztverbraucher in gleicher Höhe erhoben.

Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen. Der bundesweite Belastungsausgleich erfolgt über die Umlage für abschaltbare Lasten.

Preistabelle	
Jahr	Letztverbraucher in Cent/kWh
2016	0,000

Die Bundesregierung hat am 1. Dezember 2015 beschlossen, sehr kurzfristig die Geltungsdauer der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) um sechs Monate bis zum 1. Juli 2016 zu verlängern.

Bis auf weiteres erfolgt keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten. Eine Erhebung der Umlage bleibt vorbehalten.

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inklusive vorgelagertes Netz

8. KWK-G Aufschlag

Es fallen für Letztverbraucher, die direkt Strom aus dem Übertragungsnetz entnehmen, zusätzliche Entgelte gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) an. Die Höhe des KWK-Aufschlages auf das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach dem KWK-G in Verbindung mit dem von den Übertragungsnetzbetreibern bundesweit ermittelten Gesamtumfang an Zuschlags- und Ausgleichszahlungen für die KWK-Stromeinspeisungen und der Abgabe an Letztverbraucher aus den Netzen für die allgemein Versorgung.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Der deutsche Bundestag hat am 18.12.2015 die Neuregelung des KWK-Gesetzes verabschiedet. Das KWK-G 2016 tritt zum 1. Januar in Kraft.

Preistabelle			
Jahr	Letztverbrauchergruppe A in Cent/kWh	Letztverbrauchergruppe B in Cent/kWh	Letztverbrauchergruppe C in Cent/kWh
2016	0,445	0,040	0,030

Letztverbrauchergruppe A

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe B

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale KWK-Umlage gemäß vorgenannter Umlage (B-Anteil).

Letztverbrauchergruppe C

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strommengen den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe C.